99036020001001, 99036020001001

Kraftfahrzeug Zulassung neu aus Nicht-EU-Land

Heruntergeladen am 28.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8665957/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036020001001, 99036020001001
Leistungsbezeichnung I	Kraftfahrzeug Zulassung neu aus Nicht-EU-Land
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Import von Fahrzeugen, KFZ Neuanmeldung, europäisches Ausland, Kfz-Zulassung, Neuzulassung, Anmeldung eines Autos, Einfuhr, KFZ anmelden, Kraftfahrzeug Zulassung neu aus Nicht-EU-Land, Neuwagen, Fahrzeugneuanmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugzulassung (036)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.03.2014
Fachlich freigegen durch	AG Kommunenredaktion
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/__6.html http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/__7.html http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/__21.html http://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/ http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/__6.html http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/__7.html http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/__21.html http://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/
Teaser	
Volltext	Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Daher ist für jedes Fahrzeug die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zu beantragen. Neue Fahrzeuge aus einem Nicht-EU-Land können unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland zugelassen werden.
Erforderliche Unterlagen	• Zulassungsbescheinigung Teil II (soweit vorhanden) • Datenbestätigung der Herstellerfirma im Original nach § 2 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Certificate of Conformity (COC) oder Einzelgenehmigung gemäß § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) • elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) nach § 23 FZV • Kaufvertrag/Rechnung für das Neufahrzeug • Fahrzeugpapiere bzw. ausländische Zulassungsbescheinigung (soweit vorhanden) • Personalausweis oder Reisepass mit

Modul	Sachverhalt
	Meldebestätigung – nicht älter als 3 Monate Führerschein und ähnliche Dokumente werden nicht anerkannt • SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer Dieses muss bei Zulassung, auch durch Dritte, schriftlich im Original von der Halterin/vom Halter unterschrieben vorgelegt werden. Bei ggf. abweichender Kontoinhaberin/abweichendem Kontoinhaber muss dieses Mandat im Original von der Halterin/vom Halter und von der Kontoinhaberin/vom Kontoinhaber unterschrieben werden. Die angegebene Bankverbindung ist nachzuweisen. • Verzollungsnachweis nach § 6 Absatz 6 FZV bei Erledigung durch Dritte zusätzlich: • formlose, schriftliche Vollmacht der antragstellenden Person und Personalausweis derjenigen Person, für die das Fahrzeug zugelassen werden soll bei Firmen zusätzlich: • Auszug aus dem Gewerberegister bzw. Handelsregister • die Ausweispapiere der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Prokuristin/Prokurist) sowie deren Vollmacht bei Vereinen zusätzlich: • Vereinsregisterauszug • Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Vorstand) sowie deren Vollmacht bei minderjährigen Fahrzeughalterinnen/Fahrzeughaltern zusätzlich: • Einverständniserklärung und Unterschrift beider Elternteile • deren Ausweise http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/__2.html http://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/__13.html

Modul	Sachverhalt
	http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/__23.html http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/__6.html http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/__2.html http://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/__13.html http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/__23.html http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/__6.html
Voraussetzungen	Eine Zulassung erfolgt • nur auf den Wohnort – bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnsitz – bzw. den Firmensitz/die Niederlassung der antragstellenden Person. • als Firmenfahrzeug, wenn die Firma im deutschen Handelsregister bzw. Gewerberegister eingetragen ist.
Kosten	Es fallen Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Zulassung ist durch die Halterin/den Halter oder eine schriftlich bevollmächtigte Person zu stellen. Falls die zuständige Stelle ein Antragsformular verlangt, kann dieses vorab bei der zuständigen Stelle besorgt werden. Gibt es für das Fahrzeug keine europäische Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, ist eine Vollabnahme gemäß § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. eine Einzelgenehmigung gemäß § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) erforderlich. In der vorzulegenden Rechnung muss erkennbar sein, dass es sich um ein Neufahrzeug handelt. http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/__21.html http://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/__13.html http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/__21.html
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	Es wird empfohlen, sich vor dem Kauf bei der Herstellerfirma oder bei einer amtlich anerkannten sachverständigen Person oder bei einer Prüferin/einem Prüfer zu versichern, ob das Fahrzeug die für die Zulassung erforderliche Emissionsklasse erfüllt. Informationen für die Reservierung eines Wunschkennzeichens enthält die Leistung „Kraftfahrzeugkennzeichen Reservierung Wunschkennzeichen“.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Neue Fahrzeuge aus einem Nicht-EU-Land können unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland zugelassen werden.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, bei der kreisfreien Stadt bzw. bei der mit dieser Aufgabe betrauten Gemeinde, Samtgemeinde und Stadt. Dabei ist der Hauptwohnsitz entsprechend dem Personalausweis entscheidend. Bei juristischen Personen ist dies der Sitz der Hauptniederlassung oder der Sitz der Zweigniederlassung.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Kraftfahrzeug Zulassung neu aus Nicht-EU-Land, New motor vehicle registration from non-EU country